



Flüchtlingshilfe

1 Grundlagen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung informiert über den Versicherungsschutz und Prävention bei der Flüchtlingshilfe - Im DGUV Infoblatt 11/2015

http://www.dguv.de/medien/inhalt/presse/hintergrund/fluechtling/dguv_infoblatt_fluechtlingshilfe.pdf

- Infoblatt Nr. 09 des Sachgebietes "Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen" der DGUV: ["Vermeidung von Infektionsgefahren für Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen beim Umgang mit asylsuchenden Personen"](#) (PDF, 195 kB)

- Infoblatt Nr. 05 des Sachgebietes "Betrieblicher Brandschutz" der DGUV: ["Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen"](#) (PDF, 471 kB)

2 Durchführung

Das „**Robert Koch Institut**“ (RKI) beantwortet [häufig gestellte Fragen zum Impfschutz](#).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. beispielsweise ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) sollten die **Standardimpfungen** nach den Empfehlungen der **Ständigen Impfkommission** (STIKO) erhalten haben. Weiterhin ist die **ArbmedVV** (Vorsorge-Verordnung) zu beachten.

Die STIKO empfiehlt unabhängig von einer Tätigkeit in Einrichtungen für Asylsuchende allen Personen die Impfungen gegen: -Tetanus, -Diphtherie, -Kinderlähmung (Polio, Auffrischung nach mehr als 10 Jahren), -Keuchhusten (Pertussis), -Masern, -Mumps, -Röteln (für nach 1970 Geborene), -Influenza (in der Saison besonders für Personen ab 60 Jahre).

Bei näherem Kontakt kann die Hepatitis A, evtl. auch Hepatitis B Impfung erforderlich sein.

Ehrenamtliche sollten sich vor ihrem Einsatz bei den Organisatoren genau über die erforderlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen informieren. Das können arbeitsorganisatorische Sicherheitsabstimmungen sein oder auch besondere Schutzvorkehrungen bei bestimmten Gefährdungen, so zum Beispiel das Tragen von Schutzhandschuhen bei besonderen mechanischen Belastungen oder von **Hygienehandschuhen** bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdungen. Nach solchen Tätigkeiten sind die Hände dann wirksam zu desinfizieren. Herr Dr. Heeren als Betriebsarzt der Clearingstelle für minderjährige Flüchtlinge in Norddeich betont, neben aller Vorsicht nicht auf freundliche Gesten, wie das Handgeben, zu verzichten☺

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft informiert über Besonderheiten bei **Flüchtlingsunterkünften** und stellt Arbeitshilfen zur Verfügung, z.B. den [mehrsprachigen Alarmplan, sowie Merkblätter](#).

Weitere Hilfen zu dem Thema sind die Broschüre ["Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge – In Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen"](#) herausgegeben vom Zentrum für Trauma und Konfliktforschung in Köln.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft des Auftraggebers versichert. Voraussetzung für den Schutz ist, dass die **Hilfsleistung im Auftrag oder mit Zustimmung** der Gemeinde bzw. des Sozialwerks ausgeübt wird. Dieser Auftrag ist schriftlich mit vollständigem Namen evtl. incl. Geburtsdatum, z.B. in einem Protokoll oder auf einer unterschriebener Liste zu dokumentieren. Asylbewerber als Mitarbeiter mit Beauftragung und Aufwandsentschädigung sind über den Unfallversicherungsträger der Einsatzstelle versichert.

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Martin Breite